



## **Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung**

Abgeordneter Dietmar Wehrich (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

### **Gartenabfallverordnung Sachsen-Anhalt**

Kleine Anfrage - **KA 6/7646**

#### **Vorbemerkung des Fragestellenden:**

In einem Urteil des niedersächsischen Verwaltungsgerichtes vom 30. August 2012 wurde festgestellt, dass die Verbrennung von Gartenabfällen bzw. die Zulassung von Brenntagen die Grenzen des § 27 Abs. 3 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz überschreite und damit gegen Bundesrecht verstoße.

#### **Antwort der Landesregierung erstellt vom Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt**

##### **Vorbemerkung:**

Rechtliche Grundlagen für das Verbrennen pflanzlicher Gartenabfälle im Sinne einer Beseitigung außerhalb dafür zugelassener Anlagen bilden:

1. § 28 Abs. 2 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (vorher § 27 Abs. 2 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes) für Einzelfallzulassungen und
2. § 28 Abs. 3 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (vorher § 27 Abs. 3 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes) für Zulassungen durch Rechtsverordnung

Einzelfallzulassungen spielen aufgrund des damit verbundenen Aufwandes (Antragstellung, Verwaltungskosten) erfahrungsgemäß kaum eine Rolle bei der Verbrennung von Gartenabfällen.

Die Möglichkeit, nach § 28 Abs. 3 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes generelle Ausnahmen durch Rechtsverordnung zuzulassen, ist von der Landesregierung bisher nicht genutzt worden. Anstelle landesweiter Ausnahmeregelungen ist die Ermächtigung zur Regelung der Gartenabfallverbrennung durch die Verordnung über die Entsorgung pflanzlicher Gartenabfälle außerhalb von Abfallentsorgungsanlagen (seit

(Ausgegeben am 08.11.2012)

24.12.2005: Verordnung zur Übertragung von Verordnungsermächtigungen im Abfallrecht) frühzeitig auf die kommunale Ebene übertragen worden.

Im Land Niedersachsen regelt die Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen durch Verbrennen außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen (BrennVO) vom 2. Januar 2004, inwieweit das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen zum Zwecke der Beseitigung zulässig ist. Dazu stellt das Verwaltungsgericht Hannover im Urteil vom 30. August 2012, 12 A 2623/11 fest, dass § 2 Satz 2 der BrennVO von § 27 Abs. 3 Satz 1 und § 10 Abs. 4 Satz 1 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes abweicht und damit gegen Bundesrecht verstößt.

**1. Wie sieht die Landesregierung in diesem Zusammenhang die teilweise Erlaubnis von Brenntagen in Sachsen-Anhalt?**

Weder die sachsen-anhaltische Verordnung zur Übertragung von Verordnungsermächtigungen im Abfallrecht, noch die Verordnungen der Kommunen enthalten eine dem § 2 Satz 2 der niedersächsischen BrennVO vergleichbare Regelung. Ein Zusammenhang zwischen dem Urteil des Verwaltungsgerichtes Hannover und den entsprechenden Regelungen in Sachsen-Anhalt besteht insofern nicht.

**2. Welche Konsequenzen zieht die Landesregierung aus diesem Urteil?**

Keine. Siehe Antwort zu Frage 1.

**3. Welche Hinweise gibt die Landesregierung den Kommunen im Zusammenhang mit der Erlaubnis zur Verbrennung von Gartenabfällen?**

Keine in Bezug auf das Urteil. Siehe Antwort zu Frage 1.